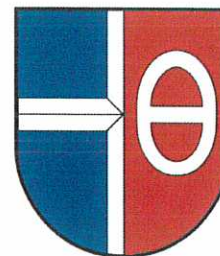


Gemeinde Malsch Rhein-Neckar-Kreis



Gremienvorlage

Amt: Hauptamt
Bearbeiter : Amtsleiter
Datum : 29.06.2021
Gremienvorlage: öffentlich **Sitzung Nr. 5 / 2021**
Gremium: Gemeinderat
Kennwort : Glasfaserausbau (792.500)
Begriff: Angebot der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH zum
eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau

Tagesordnungspunkt:

2

Sachverhalt:

Die Gemeinde Malsch ist wie alle 54 Kommunen im Landkreis Rhein-Neckar-Kreis Mitglied im 2014 gegründeten Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar. Das Verbandsgebiet umfasst den gesamten Rhein-Neckar-Kreis mit einer Vielzahl von öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen und über 545.000 Einwohnern. Gegründet wurde der Zweckverband, da private Telekommunikationsunternehmen den Glasfaserausbau, insbesondere im ländlichen Raum, aus wirtschaftlichen Gründen nicht realisieren konnten oder wollten. Der Zweckverband fungiert als Infrastrukturdienstleister und ist verantwortlich für den Netzausbau mit Leerrohren und Einzug von Glasfaserkabeln bis ins Haus. Das Dienstleistungsportfolio umfasst Beratung, Planung, Akquisition von Fördermitteln, Überwachung von Planungs- und Bauleistungen, Verpachtung des Netzes, permanenter Kommunikations- und Informationsaustausch mit den Mitgliedern.

Nach einer europaweiten Ausschreibung erhielt die NetCom BW den Zuschlag für den Betrieb des Netzes. Sie bringt das Internetsignal auf die Glasfaser und ermöglicht dadurch den Diensteanbietern den Zugang zum Netz. Der Backbone, im Eigentum des Landkreises, hat aktuell eine realisierte Trassenlänge von ca. 390 km und stellt den Anschluss aller Städte und Gemeinden im Rhein-Neckar-Kreis an das schnelle Internet sicher.

Von Seiten des Zweckverbandes wurde und wird immer noch ein Schwerpunkt auf die Erschließung von Gewerbegebieten gesetzt. Dies weil hier zum einen der vermeintlich größte Bedarf für Gewerbetreibende gesehen wird, zum anderen weil hier die höchsten Förderquoten ausgeschüttet werden. Die Gemeinde Malsch hatte als Priorität 1 die

Erschließung der Gewerbegebiets Rot-Malsch angemeldet. Dieser Ausbau wurde bereits vom Zweckverband umgesetzt und ist seit Mai 2021 abgeschlossen. Der Glasfaserausbau des Industriegebiets an der B3 wird in den nächsten Wochen durch den Zweckverband erfolgen.

Die Erschließung in der Fläche durch den Zweckverband wird nach den Erfahrungen der letzten Jahre mit Sicherheit noch einige Jahre dauern, da auch hier gewisse Prioritäten gesetzt sind, allem voran die Erschließung von Gemeinden bzw. von Gemeindeteilen, die als sogenannte "weiße Flecken" gelten.

Gemäß der vorliegenden Feinplanung und einer entsprechenden Kostenberechnung würde die Erschließung in Malsch, ohne das Gewerbegebiet Rot-Malsch, Kosten in Höhe von ca. 1,8 Millionen Euro (Stand: Januar 2014) für die Gemeinde Malsch mit sich bringen. Wie dem Gemeinderat bekannt, sollen die Investitionen über die Jahre hinweg langfristig durch Mieteinnahmen refinanziert werden. Allerdings hat sich aus der Erfahrung der letzten Jahre auch gezeigt, dass der Anbietermarkt an Tiefbauunternehmen doch begrenzt ist und vor allem auch die großen Player (Telekom, Vodafone) große Kontingente an sich binden oder gebunden haben. Auch die Preisentwicklung im Bau-sektor zeigt in den letzten Jahren stetig nach oben.

Die Deutsche Glasfaser kam zu Jahresbeginn auf die Stadt Rauenberg und die Gemeinden Mühlhausen und Malsch mit dem Angebot zu, in den jeweiligen Gemeindegebieten einen eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau durchzuführen. Der Deutschen Glasfaser ist bekannt, dass diese Kommunen Mitglieder des Zweckverbands High-Speed-Netz Rhein-Neckar sind. Diese Mitgliedschaft soll nach entsprechender Rechtsauffassung kein Hinderungsgrund für eine Kooperation mit der Deutschen Glasfaser darstellen. Die Verantwortlichen des Zweckverbands waren in die Vorgespräche einbezogen.

Das Unternehmen Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH strebt nunmehr im Gemeindegebiet Malsch die Realisierung einer flächendeckenden Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante „Fibre to the Home (FTTH)“ an. Alternativ zu den Förderverfahren von Bund und Land gibt es die Möglichkeit eines frei finanzierten Breitbandausbaus im Gemeindegebiet ohne zusätzliche Kostenbeteiligung der Gemeinde Malsch. Hierzu hat die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, 46325 Borken, der Bürgermeisterin ihr Konzept zum Breitbandausbau im Gemeindegebiet mittels einer Glasfaserinfrastruktur ausführlich vorgestellt. Die Deutsche Glasfaser baut seit 2011 nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und ist gemäß § 6 TKG bei der Bundesnetzagentur als gewerblicher Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste im Melderegister eingetragen.

Hinter der Deutschen Glasfaser stehen schwedische und kanadische Investoren, die den Breitbandausbau mittels Glasfaser als freier Investor ohne öffentliche Zuschüsse oder Förderprogramme plant und betreibt. Die Ausbaustrategie ist darauf ausgelegt, das errichtete Glasfasernetz nach 2 Jahren auch an andere Telekommunikationskonzerne zu vermieten, sogenanntes Open Access Verfahren. Bei der FTTH-Technik wird im Gegensatz zur FTTC-Technik anderer Anbieter das Glasfaserkabel nicht nur bis zur Grundstücksgrenze, sondern komplett bis in das Gebäude verlegt. Mit der Glasfasertechnik im FTTH-Ausbau werden derzeit Übertragungsraten von mindestens 300 MBit/s im Download und 150 Mbit/s Upload erreicht, sogar bis 1 GBit/s gegen Aufpreis.

Mit der Wegenutzungsvereinbarung treffen die Parteien Regelungen über die Durchführung der Nachfragebündelung und die baulichen Abstimmungen miteinander. Insofern sich die Gemeinde Malsch für eine Zusammenarbeit mit der Deutschen Glasfaser ausspricht und die Vereinbarung unterzeichnet hat, beginnt das Unternehmen voraussichtlich innerhalb von ca. drei bis sechs Monaten mit der sogenannten "Nachfragebündelung". Mit dieser Nachfragebündelung wird das Interesse der Haushalte und der Gewerbebetriebe zum Abschluss eines Vorvertrages für einen Glasfaseranschluss abgefragt. Voraussetzung für den tatsächlichen Baubeginn wäre, dass etwa 40 % der Haushalte / Gewerbebetriebe einen Vorvertrag mit der Deutschen Glasfaser zur Herstellung eines Glasfaseranschlusses abschließen. Sobald dieses Ziel erreicht ist, beginnt die Deutsche Glasfaser innerhalb eines definierten Zeitraums mit dem Ausbau. Der eigenwirtschaftliche Ausbau der Deutschen Glasfaser hat keine rechtlichen Auswirkungen auf Landes- oder Bundesförderung im unterversorgten Gebiet der Gemeinde Malsch. Der Abschluss der Vereinbarung zur Wegenutzung schließt keinen Wettbewerber für einen weiteren Ausbau aus.

Aus Sicht der Verwaltung ist das Angebot der Deutschen Glasfaser in zweierlei Hinsicht interessant. Zum einen würde eine zeitnahe Glasfaserversorgung in Malsch erfolgen, zum zweiten wäre eine über Jahre hinweg zu erfolgende Vorfinanzierung durch die Gemeinde Malsch nicht erforderlich. Die Verwaltung empfiehlt aus diesen Gründen dem Gemeinderat der Gemeinde Malsch die Zustimmung zum Abschluss der beigefügten Wegenutzungsvereinbarung.

Bisher haben bereits im Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Altlußheim, Neulußheim, Reilingen, St. Leon-Rot und Edingen-Neckarhausen eine Wegenutzungsvereinbarung mit der Deutschen Glasfaser für den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau im jeweiligen Gemeindegebiet beschlossen.

Ein Vertreter der Deutschen Glasfaser ist zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats eingeladen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch ermächtigt die Bürgermeisterin die vorliegende Vereinbarung zur Wegenutzung mitsamt den jeweils gültigen Anlagen mit der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, Am Kuhm 31, 46325 Borken, zu unterzeichnen.

Als Anlage sind beigefügt:

☐ Folgekostenberechnung ☐ Karten/Folien ☒ Unterlagen:

Vereinbarung zur Wegenutzung mit Anlage 1

Handzeichen Sachbearbeiter: FH		Datum: 10.06.2021
Mitzeichnung durch Amtsleiter: FH Handzeichen:		Datum: 10.06.2021
Mitzeichnung durch Rechnungsamt Handzeichen:		Datum:
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Bürgermeisterin Sibylle Würfel Handzeichen		Datum: 10.06.2021

Gemeinde Malsch
Kirchberg 10
69254 Malsch



VEREINBARUNG ZUR WEGENUTZUNG

zwischen der

Gemeinde Malsch

Kirchberg 10, 69254 Malsch

vertreten durch

die Bürgermeisterin Sibylle Würfel

nachfolgend benannt als: „Kommune“

und

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

Am Kuhm 31, 46325 Borken

vertreten durch die Geschäftsführung

nachfolgend benannt als: „Deutsche Glasfaser“

Die Kommune und Deutsche Glasfaser werden nachfolgend einzeln benannt als „**Vertragspartei**“ und gemeinsam benannt als „**Vertragsparteien**“.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Gestattung, Ausbaugbiet und Eigentum	3
§ 2 Voraussetzungen, Nachfragebündelung	3
§ 3 Unterstützung der Kommune	4
§ 4 Inhalt des Nutzungsrechts, Verlegungsmethode, Ausübungsberechtigte	4
§ 5 Abstimmung, Koordination, Offenlegung gegenüber Dritten	5
§ 6 Durchführung des Ausbaus	5
§ 7 Kleine Baumaßnahmen	6
§ 8 Änderung von TK-Linien	6
§ 9 Zusatzkosten	6
§ 10 Dokumentation	7
§ 11 Haftung	7
§ 12 Fertigstellungsmitteilung, Schlussbegehung	7
§ 13 Verjährung	7
§ 14 Informations- und Rücksichtnahmepflichten	7
§ 15 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten	8
§ 16 Verlängerung der Vertragsdauer, Beendigung	9
§ 17 Schlussbestimmungen	9

Präambel

Deutsche Glasfaser beabsichtigt, im Gebiet der Kommune innerhalb des jeweils nach den folgenden Regelungen bestimmten Gebiets („**Ausbaugebiet**“) eine Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante *Fibre to the Home (FttH)*, bestehend aus Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, („**Glasfasernetz**“), auszubauen und zu betreiben oder einem dritten Telekommunikationsunternehmen (**Partner**) zur Nutzung zu überlassen. Die Kommune wird unter Wahrung seiner wettbewerbsrechtlich neutralen Position den möglichst flächendeckenden Ausbau einer zukunftssicheren Glasfaserinfrastruktur von Deutsche Glasfaser im Kommunalgebiet unterstützen.

Ziel dieses Vertrages ist es, das auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verliehene Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrswegen auszugestalten und dabei den Kooperationsgedanken zu unterstreichen. Er ist ferner gerichtet auf eine zügige, abgestimmte und geordnete Abwicklung der erforderlichen (Bau-)Maßnahmen und des Verwaltungsverfahrens.

Im Bewusstsein, dass dieser Vertrag das Verwaltungsverfahren nach §§ 68 ff. TKG lediglich ausgestaltet und selbst kein Wegenutzungsrecht begründet, treffen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarungen:

§ 1 Gestattung, Ausbaugebiet und Eigentum

- (1) Deutsche Glasfaser hat das Wegerecht für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn („**Bundesnetzagentur**“) gemäß § 69 TKG übertragen bekommen; die Wegerechtsurkunde kann auf Anforderung vorgelegt werden. Aus diesem Wegerecht resultiert gem. §§ 68 ff. TKG für Deutsche Glasfaser ein Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrswegen für die Verlegung von Glasfaserleitungen und Leerrohrsystemen („**TK-Linien**“). Dessen ungeachtet wird Deutsche Glasfaser für konkrete Einzelmaßnahmen Zustimmungserklärungen nach § 68 Abs. 3 TKG beantragen.
- (2) Der Vertrag wird für die Dauer von 30 Jahren ab Vertragszeichnung geschlossen. Das Recht, die verlegten Leitungen und hergestellten Anlagen in oder auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen der Kommune zu haben und diese zu nutzen und zu unterhalten oder von einem Partner nutzen und unterhalten zu lassen, ist von der Geltungsdauer dieses Vertrages unabhängig (vgl. § 16 Abs. 3 des Vertrages).
- (3) Dieser Vertrag gilt für das gesamte Gemeindegebiet, soweit die Kommune Wegebaulastträger im Sinne von § 68 TKG ist. Das jeweilige Ausbaugebiet ist durch den als **Anlage 1 Ausbaugebiet** zu diesem Vertrag genommenen Plan definiert. Die Entscheidung zum Umfang des Ausbaus liegt allein bei Deutsche Glasfaser.
- (4) Soweit die Kommune Eigentümer der betroffenen Grundstücke ist, sind die Parteien darüber einig, dass verlegte Leitungen und errichtete Anlagen i. S. v. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Boden verbunden sind und Deutsche Glasfaser Alleineigentümerin des Glasfasernetzes ist und bleibt.

§ 2 Voraussetzungen, Nachfragebündelung

Grundsätzliche Voraussetzung für den Ausbau des Glasfasernetzes ist neben dem Abschluss dieses Vertrages und dem Erwerb oder der Anpachtung von geeigneten Flächen für den Standort des jeweiligen Technikraums (**Point of Presence**, „**POP**“) auch die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus für Deutsche Glasfaser. Im Rahmen einer Vermarktungsphase (Nachfragebündelung) durch Deutsche Glasfaser oder einem Partner müssen eine ausreichende Anzahl an Verträgen über Glasfaserprodukte mit Privat- und/oder Geschäftskunden im jeweiligen Ausbaugebiet (**insgesamt: „betroffene Anschlussinhaber“**) geschlossen worden sein. Die Endkundenbeziehungen können mit Deutsche Glasfaser oder einem Partner bestehen. Nach der Vermarktungsphase (Nachfragebündelung) beurteilt Deutsche Glasfaser ob und in welchem Umfang sie den Ausbau im Ausbaugebiet tatsächlich vornimmt.

§ 3 Unterstützung der Kommune

- (1) Die Kommune und Deutsche Glasfaser werden während und nach dem Ausbau des Glasfasernetzes konstruktiv und eng zusammenarbeiten. Die Vertragsparteien werden einander rechtzeitig die zuständigen Ansprechpartner/innen und ihre Kontaktdaten mitteilen. Deutsche Glasfaser verpflichtet sich, der Kommune frühest möglich mitzuteilen, welche Unternehmen sie mit welchem Auftragsumfang mit Arbeiten auf Straßen, Wegen oder Plätzen der Kommune beauftragt, und teilt ihm die Namen und Kontaktdaten der dort zuständigen Ansprechpartner mit. Deutsche Glasfaser leitet die ihr von der Kommune mitgeteilten Kontaktdaten an die von ihr beauftragten Unternehmen weiter. Ebenso unterrichtet Deutsche Glasfaser den Kooperationspartner über mögliche Partner sowie deren Ansprechpartner.
- (2) Für Deutsche Glasfaser ist der Erwerb oder die Anpachtung von geeigneten Flächen für den Standort des jeweiligen Technikraums (**Point of Presence**, „**POP**“) unbedingte Voraussetzung für den geplanten Ausbau.

Dabei ist es vorrangiges Ziel, Grundstücksflächen für den POP zu kaufen. Sollte der Ankauf von Flächen nicht möglich sein, ist der Abschluss eines Pachtvertrages nebst **Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit** zwingend erforderlich.

Die Kommune unterstützt Deutsche Glasfaser im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Neutralität bei der Suche nach betriebsnotwendigen Flächen, soweit diese nicht vom Wegennutzungsrecht nach § 68 TKG umfasst sind.

- (3) Soweit die Kommune darüber verfügt und zur Herausgabe berechtigt ist, wird er Deutsche Glasfaser amtliche Daten zur Topographie, zu Bodeneigenschaften, zu Kontaminationen, zu bereits vorhandenen Leitungswegen sowie zu etwaigen geplanten Ausbauvorhaben Dritter auf Anfrage überlassen, ohne Gewähr für Richtigkeit und Aktualität zu übernehmen.
- (4) Für den Zeitraum der Nachfragebündelung, des Netzausbaus und späterer Nachanschlüsse bzw. Erweiterungen wird die Kommune Anträge von Deutsche Glasfaser eines beauftragten Dritten und/oder des jeweiligen Partners zur Anbringung von Straßenreklame, Bauschildern und anderen Marketingaktivitäten unter Beachtung seiner wettbewerbsrechtlichen Neutralität wohlwollend prüfen und bei gegebener Zuständigkeit auch zügig bescheiden.
- (5) Für den Verwaltungsaufwand wird die Kommune Gebühren nach geltendem Gebührenrecht (Landes-und/oder Ortsrecht) erheben und diese vorrangig nach dem Verwaltungsaufwand bemessen. Nach Möglichkeit sollen Gebühren in einem Sammelbescheid nach § 142 Abs. 8 TKG zusammengefasst werden. Daneben steht ihm der Ersatz konkret aufgewendeter Kosten zu.

§ 4 Inhalt des Nutzungsrechts, Verlegungsmethode, Ausübungsberechtigte

- (1) Der Gegenstand des Nutzungsrechts ergibt sich aus § 68 TKG und umfasst insbesondere
 - a) den Ausbau, den Betrieb, die Unterhaltung, Instandsetzung, Wartung und Entstörung des Glasfasernetzes,
 - b) die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen POP und
 - c) den Ersatz von bestehenden Anlagen durch Neuanlagen, z.B. bei technischen Neuerungen oder Verschleiß.
- (2) Deutsche Glasfaser wird Telekommunikationslinien (TK-Linien) so errichten und unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Deutsche Glasfaser kann auch beantragen, Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB) in geringerer Verlegetiefe zu verlegen (vgl. § 68 Abs. 2 Satz 2 TKG). Diese Verlegungsmethoden werden durch § 68

TKG, der u.a. durch das „Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)“ geändert wurde, vorgesehen.

- (3) Deutsche Glasfaser ist bestrebt, dass die Verlegung in reduzierter Tiefe in Einklang mit § 68 Abs. 2 Satz 3 Ziff. 1 und 2 TKG weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus noch zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt. Sollte es dennoch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus oder zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes kommen, wird Deutsche Glasfaser die durch eine wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den höheren Verwaltungsaufwand übernehmen. Geht die Kommune von einem solchen Fall aus, wird der bei der Kommune zu erwartende Mehraufwand soweit zu diesem Zeitpunkt möglich schriftlich beziffert und für den Fall des Eintritts im Einzelnen die finanzielle Beteiligung der Deutschen Glasfaser geregelt.

§ 5 Abstimmung, Koordination, Offenlegung gegenüber Dritten

- (1) Deutsche Glasfaser bestimmt den Trassenverlauf unter Berücksichtigung der Interessen der Kommune und durch den Ausbau betroffener Dritter. Der Trassenverlauf ist so zu wählen, dass vorhandene Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigt werden und ungehindert zugänglich bleiben. Hierzu holt Deutsche Glasfaser rechtzeitig die erforderlichen Leitungsauskünfte der Leitungsbetreiber ein.
- (2) Soweit weitere Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen erforderlich sind und die Kommune für die Erteilung zuständig ist, wird Deutsche Glasfaser die erforderlichen Anträge stellen. Die Kommune sagt zu, über diese Anträge nach Maßgabe des geltenden Rechts zügig zu entscheiden. Sie wird Deutsche Glasfaser nach Maßgabe der § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entsprechenden Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder in den Verwaltungsverfahren unterstützen.
- (3) Hält der Kooperationspartner die Leistung einer Sicherheit gemäß § 68 Abs. 3 Satz 8 HS 2 TKG für erforderlich, so teilt sie dies Deutsche Glasfaser spätestens im Rahmen der Zustimmung mit.
- (4) Die Kommune wird Dritten eine Einsichtnahme in die Planung von Maßnahmen von Deutsche Glasfaser nur nach vorheriger Genehmigung von Deutsche Glasfaser und nur dann gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme besteht. Gesetzliche Auskunfts- und Einsichtnahmerechte bleiben davon unberührt.

§ 6 Durchführung des Ausbaus

- (1) Im Rahmen des Ausbaus des Glasfasernetzes werden die TK-Linien platzsparend und längs zum Verlauf von Verkehrswegen und/oder Versorgungsleitungen verlegt, soweit dies technisch möglich ist.
- (2) Vor Beginn der Bauarbeiten und nach deren Beendigung werden die Vertragsparteien oder von ihnen bevollmächtigte Vertreter
 - a) die Oberflächenqualität der in Anspruch genommenen Straßen, Wege und Plätzen feststellen und dokumentieren,
 - b) die Tragfähigkeit der Tragschicht mittels dynamischen Lastplattendruckversuchs als geeignetes Verfahren in Absprache mit der Kommune auf Kosten von Deutsche Glasfaser daraufhin prüfen, ob sie besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist.
- (3) Über die getroffenen Feststellungen wird eine beiderseitig zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt. Deutsche Glasfaser stellt, soweit im Zustimmungsbescheid nicht anders geregelt, den Verkehrsweg nach den anerkannten Regeln der Technik in den ursprünglichen Zustand oder einen Zustand vergleichbarer Qualität wieder her. Sofern die Kommune eine hierüber hinausgehende Erneuerung oder Verbesserungen wünscht, bedarf dies einer gütlichen Einigung der Vertragsparteien über den Umgang mit Zusatzkosten für die Erneuerung oder Verbesserung der Oberflächen.

- (2) Wird vor Öffnung der Oberfläche festgestellt, dass die Tragfähigkeit der Tragschicht besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist, werden Abstimmungsgespräche über die Verlegetiefe und sonstige erforderliche Maßnahmen geführt.
- (4) Soweit sich die Vertragsparteien in der Beurteilung der Oberflächenqualität oder der Tragfähigkeit der Tragschicht vor Beginn der Bauarbeiten oder nach deren Beendigung nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte.
- (5) Nach Öffnung von Oberflächen werden diese in der vorhandenen Oberflächenqualität (einschließlich Straßenoberbau) wiederhergestellt. Bei Asphaltflächen erstreckt sich die Pflicht zur Neuasphaltierung nur auf die Breite der jeweiligen Trasse.
- (6) Der Ausbau des Glasfasernetzes ist so durchzuführen, dass unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

§ 7 Kleine Baumaßnahmen

- (1) Anstelle von Einzelgenehmigungen stimmt die Kommune als Straßen- und Wegebaulastträger den kleinen Baumaßnahmen pauschal zu. Kleine Baumaßnahmen sind:
 - a) Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen;
 - b) Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen.
- (3) Kleine Baumaßnahmen sind der Kommune vor Beginn der Maßnahme in Form einer Aufgrabungsmitteilung mit Angabe der Ausführungszeit, sowie Art und Weise der Verlegung rechtzeitig (möglichst 2 Wochen vorher) anzuzeigen. Widerspricht die Kommune, ist das Verfahren zur Erteilung einer Einzelzustimmung gemäß § 68 TKG einzuleiten. Deutsche Glasfaser ist berechtigt, ohne vorherige Anzeige mit der Maßnahme zu beginnen, wenn dies zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist. Die Kommune ist jedoch unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Das Straßenverkehrsrecht und insbesondere die Notwendigkeit der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung bleiben davon unberührt.

§ 8 Änderung von TK-Linien

- (1) Soweit sich aus Maßnahmen das Erfordernis einer späteren Änderung von TK-Linien, insbesondere im Sinne von § 72 TKG oder von § 75 TKG, ergeben werden die Vertragsparteien zunächst ein Abstimmungsgespräch mit dem Ziel einer Kostenminimierung führen. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen zur Kostentragung, bleiben unberührt.
- (2) Zur Vermeidung eines Unterhaltungsmehraufwandes der Kommune für Arbeiten an besonderen Anlagen, die unter TK-Linien von Deutsche Glasfaser liegen, verlegt Deutsche Glasfaser auf eigene Kosten diese TK-Linien zumindest vorübergehend bis zur Beendigung der Arbeiten. Sollte Deutsche Glasfaser entscheiden, eine Verlegung nicht vorzunehmen und kommt es deshalb zu einer Beschädigung der TK-Linie haftet, die Kommune für Schäden nur bei grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Zusatzkosten

- (1) Wird festgestellt, dass der entnommene Boden insbesondere Altlasten bzw. schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des BBodSchG bzw. Abfall im Sinne des KrWG oder

Beton etc. enthält („**kontaminierter Boden**“) und daher ein Bodenaustausch erforderlich ist, ist Deutsche Glasfaser nicht verpflichtet, den davon betroffenen Bauabschnitt auszubauen.

- (2) Entscheidet sich Deutsche Glasfaser dennoch, im davon betroffenen Bauabschnitt zu verlegen, trägt Deutsche Glasfaser die daraus entstehenden Zusatzkosten.

§ 10 Dokumentation

Das Glasfasernetz wird auf der Grundlage der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters durch einen beauftragten Dienstleister von Deutsche Glasfaser dokumentiert. Die Aufmessung und Dokumentation in einem geographischen Informationssystem erfolgt durch einen Vermessungsingenieur. Für spätere Abfragen des Glasfasernetzes stellt Deutsche Glasfaser diese Informationen der Kommune und jedem Anfrager über das Portal ALIZ und/oder mittels CD in einem für die fachtechnische Übermittlung gängigen Dateiformat zur Verfügung; Aktualisierungen werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

§ 11 Haftung

- (1) Deutsche Glasfaser haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Wird die Kommune von Dritten für einen Sachverhalt in Anspruch genommen, für den im Innenverhältnis allein Deutsche Glasfaser haftet, so stellt Deutsche Glasfaser die Kommune frei.

§ 12 Fertigstellungsmitteilung, Schlussbegehung

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird Deutsche Glasfaser die Fertigstellung der Arbeiten der Kommune schriftlich mitteilen.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellungsmitteilung wird eine gemeinsame Begehung von Kommune, Deutscher Glasfaser und deren bauausführendem Generalunternehmen durchgeführt und die ausgeführte Arbeit in Augenschein genommen, es sei denn, die Kommune verzichtet ausdrücklich auf eine solche Schlussbegehung. Über das Ergebnis der Begehung, insbesondere über festgestellte Mängel und Meinungsunterschiede dazu, wird ein schriftliches und von den Beteiligten unterzeichnetes Protokoll angefertigt. Soweit sich die Vertragsparteien in ihrer Beurteilung der ausgeführten Arbeiten nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte.

§ 13 Verjährung

Ansprüche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

§ 14 Informations- und Rücksichtnahmepflichten

- (1) Die Kommune informiert Deutsche Glasfaser rechtzeitig über die von ihm oder –sofern ihm bekannt– von anderen Wegenutzungsberechtigten geplanten Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, in die das Glasfasernetz verlegt ist. Die Kommune informiert andere Wegenutzungsberechtigte über das Vorhandensein des Glasfasernetzes und weist diese zur Einholung der erforderlichen Informationen an Deutsche Glasfaser.
- (2) Die Kommune strebt vor Beginn eigener Baumaßnahmen mit Deutsche Glasfaser über die Arbeiten und die dabei vorzunehmende Sicherung des Glasfasernetzes eine Einigung an. Seine Entscheidungsfreiheit wird durch diese Verpflichtung nicht beschränkt. Bei Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter wird die Kommune im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine entsprechende Abstimmung hinwirken.

- (3) Eine Haftung der Kommune begründen diese Bestimmungen nicht.

§ 15 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Im Falle des Übergangs der Straßenbaulast gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Straßengesetze der Länder bzw. des Bundesfernstraßengesetzes. Wird der Verkehrsweg eingezogen gilt § 72 Abs. 2 TKG.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall der Veräußerung des Glasfasernetzes von Deutsche Glasfaser an einen Dritten, alle erforderlichen Handlungen, Erklärungen und dgl. vorzunehmen, so dass der Dritte anstelle von Deutsche Glasfaser den Vertrag übernehmen und in alle Rechte und Pflichten von Deutsche Glasfaser aus diesem Vertrag eintreten kann, soweit dies rechtlich zulässig ist..
- (3) Sollte ein Eintritt in die bzw. eine Übernahme der aus dem Vertrag bzw. den ausbauspezifischen Erlaubnissen erwachsenen Rechte von Deutsche Glasfaser auf einen Dritten nicht möglich sein, werden die Vertragsparteien alle ihnen zumutbaren Handlungen und insbesondere entsprechende Neubescheidungen des Dritten vornehmen, damit dieser eine unter dem Vertrag entsprechende Rechtstellung wie Deutsche Glasfaser erwirbt.
- (4) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten von Deutsche Glasfaser aus diesem Vertrag innerhalb der Konzernunternehmen Deutsche Glasfaser Holding GmbH oder vorbehaltlich der Regelungen in § 15 Abs. 5 ff. ist zulässig und bedarf keiner Zustimmung der Kommune.
- (5) Der Kommune ist bekannt, dass Deutsche Glasfaser den Ausbau und das passive Betreiben des Glasfasernetzes teilweise fremdfinanziert hat bzw. fremdfinanzieren wird („Finanzierung“) durch eine finanzierende Bank oder mehrere finanzierende Banken inklusive eines Sicherheitentreuhänders der finanzierenden Banken (insgesamt: „jeweiliger Sicherungsnehmer“). Deutsche Glasfaser darf die Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag an den jeweiligen Sicherungsnehmer zur Sicherung der Forderungen aus und im Zusammenhang mit der Finanzierung übertragen, ohne dass es für diese Abtretung oder eine weitere Abtretung durch den jeweiligen Sicherungsnehmer an Dritte der gesonderten Zustimmung der Kommune bedarf. Diese Regelung darf nicht ohne Zustimmung des jeweiligen Sicherungsnehmers geändert werden.
- (6) Der jeweilige Sicherungsnehmer hat das Recht, entweder selbst anstelle von Deutsche Glasfaser mit allen Rechten und Pflichten von Deutsche Glasfaser in diesen Vertrag einzutreten oder einen geeigneten Dritten zu benennen, der anstelle von Deutsche Glasfaser mit allen Rechten und Pflichten von Deutsche Glasfaser in diesen Vertrag eintritt. Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 7 stimmen die Vertragsparteien dem Eintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des von dem jeweiligen Sicherungsnehmer benannten Dritten in diesen Vertrag hiermit zu.
- (7) Der jeweilige Sicherungsnehmer hat den Vertragsparteien die Absicht, in den Vertrag einzutreten oder einen Dritten zu benennen, der in diesen Vertrag eintritt, mindestens 20 Bankarbeitstage vor dem beabsichtigten Eintritt schriftlich anzukündigen. Im Falle der Benennung eines Dritten hat der jeweilige Sicherungsnehmer während dieser Frist den Vertragsparteien zufriedenstellende Nachweise über die Bonität des betreffenden Dritten und Kopien der gesellschaftsrechtlichen Unterlagen des Dritten zur Verfügung zu stellen.
- (8) Nach Ablauf der in Absatz 7 genannten Frist werden
 - (i) entweder der jeweilige Sicherungsnehmer durch Mitteilung des jeweiligen Sicherungsnehmers an die Vertragsparteien oder
 - (ii) der durch den jeweiligen Sicherungsnehmer benannte Dritte durch gemeinsame Mitteilung des jeweiligen Sicherungsnehmers und des Dritten an die VertragsparteienPartei des Vertrages im Wege der Vertragsübernahme anstelle von Deutsche Glasfaser und übernimmt mit Wirkung ab Zugang der Mitteilung bei den Vertragsparteien sämtliche Rechte und Pflichten von Deutsche Glasfaser unter dem Vertrag, ohne dass es einer ge-

sonderten Zustimmung der Vertragsparteien bedarf. Durch den Eintritt aufgrund dieser Vereinbarung (§ 15) erfolgt keine Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten von Deutsche Glasfaser, die vor dem Wirksamwerden des Vertragseintritts fällig wurden. Für diese Verbindlichkeiten haftet auch nach der Vertragsübernahme Deutsche Glasfaser.

- (9) Eine Kündigung des Vertrages ist zwischen der Ankündigung, selbst einzutreten oder einen Dritten zu benennen, und dem tatsächlichen Vertragseintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des Dritten ausgeschlossen. Nach Eintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des Dritten ist eine Kündigung dieses Vertrags nur aufgrund von Vertragsverletzungen möglich, die der jeweilige Sicherungsnehmer oder der Dritte zu vertreten haben. Kündigungsgründe, die in der Person von Deutsche Glasfaser liegen, berechtigen nach dem Eintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des Dritten nicht mehr zur Kündigung.
- (10) Wird dieser Vertrag entweder wirksam gekündigt oder durch einen Insolvenzverwalter nach § 103 InsO die Erfüllung abgelehnt, hat der jeweilige Sicherungsnehmer das Recht, von den Vertragsparteien den Neuabschluss eines inhaltsgleichen Vertrags mit sich oder einem Dritten zu verlangen.
- (11) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dem jeweiligen Sicherungsnehmer die für den Vertragseintritt oder -neuabschluss erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen.
- (12) Hinsichtlich der in § 15 dieses Vertrages genannten Rechte liegt ein echter Vertrag zugunsten des jeweiligen Sicherungsnehmers i.S.d. § 328 BGB vor. Die Regelungen in § 15 Absätzen 5 ff. dieses Vertrages können nur mit Zustimmung des jeweiligen Sicherungsnehmers geändert werden.

§ 16 Verlängerung der Vertragsdauer, Beendigung

- (1) Die vereinbarte Vertragslaufzeit von 30 Jahren (§ 1, Abs. 2) verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn eine Vertragspartei die Verlängerung gegenüber der anderen erklärt und letztere der Verlängerung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten widerspricht. Die Vertragsparteien erklären die Absicht, dass das Glasfasernetz auch über den Zeitraum von 30 Jahren hinaus von Deutsche Glasfaser unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden soll.
- (2) Verhält sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig, kann die jeweils andere Vertragspartei den Vertrag nach erfolgter Abmahnung, die eine Kündigungsandrohung enthalten muss, mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigungsmöglichkeit nach § 314 BGB bleibt unberührt.
- (3) Deutsche Glasfaser ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn erschwerte Trassenbedingungen zu erheblich höheren Erschließungskosten führen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren.
- (4) Das Nutzungsrecht nach § 68 TKG sowie die nach § 68 Abs. 3 TKG hierfür erteilten Zustimmungen bleiben von einer Vertragsbeendigung nach Abs. 1 des Vertrages unberührt.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen, sofern nicht hier ausdrücklich geregelt.
- (2) Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Vereinbarungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Ver-

einbarung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Vereinbarung als getroffen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

- (4) Das örtlich zuständige Gericht ist dasjenige, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kommune liegt.
- (5) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB wird ausgeschlossen.
- (6) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Ort, Datum

Für die Kommune

Bürgermeisterin Sibylle Würfel

Borken, _____

Ort, Datum

Für Deutsche Glasfaser

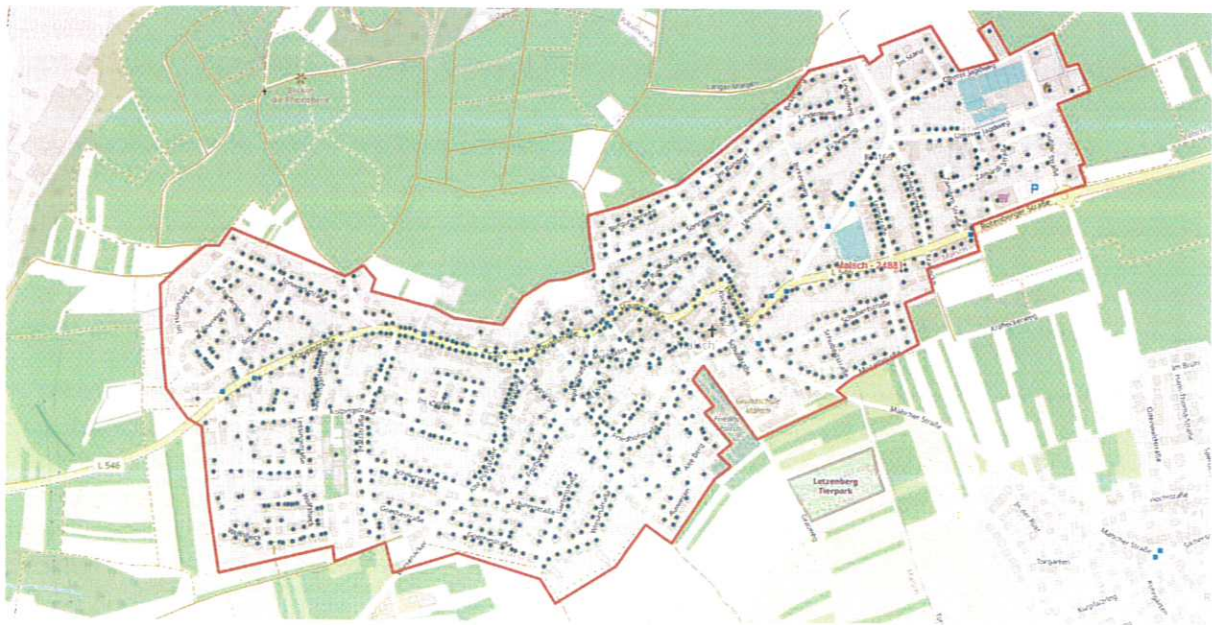
Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

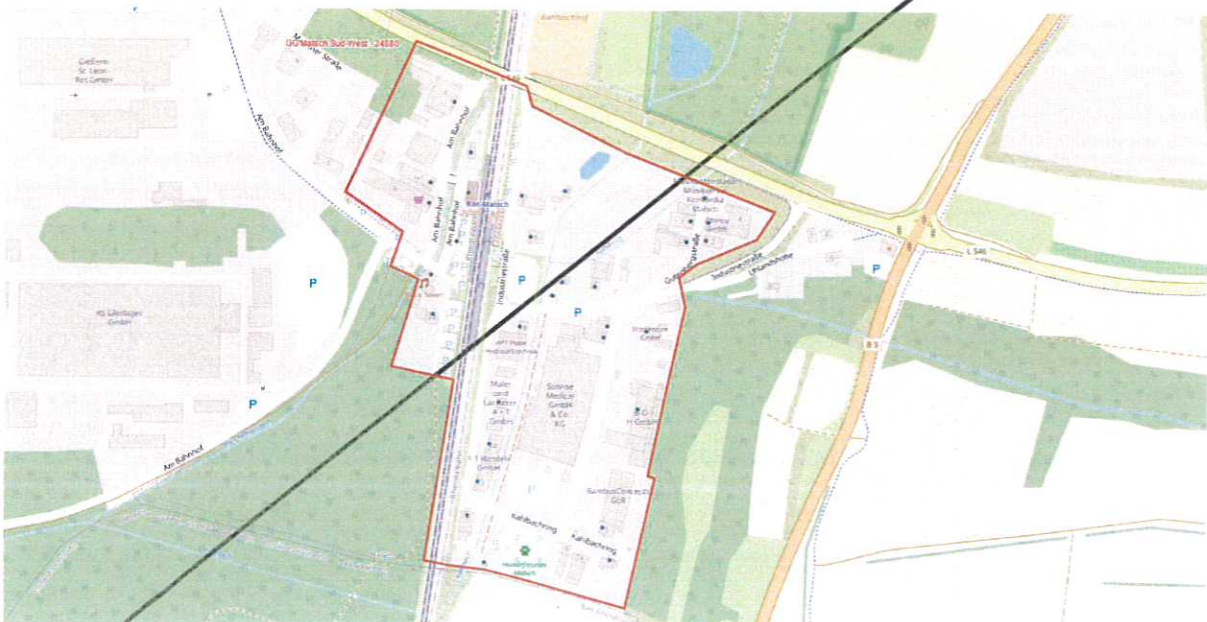
Gemeinde Malsch
Kirchberg 10
69254 Malsch



Anlage 1: Ausbaugebiet Polygon Malsch



~~Polygon GG Malsch Süd-West~~



Ort, Datum

Für die Kommune

Bürgermeisterin Sibylle Würfel

Borken, _____

Ort, Datum

Für Deutsche Glasfaser

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH